



## Fragebogen zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2020–2025

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Sie aufgrund der Ergebnisse im Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2020–2025 die nachfolgenden Auffassungen des Bundesrates teilen:

|                                                                                                                                                      | Abschnitt des<br>Wirksamkeits-<br>berichts |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>Ressourcenausgleich</b>                                                                                                                           |                                            |
| 1 Die garantierte Mindestausstattung von 86,5 Prozent des nationalen Durchschnitts soll beibehalten werden.                                          | 4.5                                        |
| 2 Die Berechnungsmethode der massgebenden Steuerrepartitionen soll angepasst werden.                                                                 | 6.3                                        |
| <b>Lastenausgleich</b>                                                                                                                               |                                            |
| 3 Die Festlegung der Mittel im Lastenausgleich erfolgt unverändert gemäss Artikel 9 FiLaG.                                                           |                                            |
| 4 Die Gewichtung der Indikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich soll in der FiLaV festgeschrieben werden.                                    | 6.2                                        |
| <b>Härteausgleich</b>                                                                                                                                |                                            |
| 5 Der Härteausgleich soll nicht aufgehoben werden, sondern weiterhin jährlich um 5 Prozent reduziert werden.                                         | 6.1                                        |
| <b>Temporäre Abfederungsmassnahmen</b>                                                                                                               |                                            |
| 6 Die temporären Abfederungsmassnahmen zugunsten der ressourcen-schwachen Kantone sollen nach deren Auslaufen im Jahr 2025 definitiv beendet werden. | 5.5                                        |

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Wirksamkeitsbericht?